

IV ZR 233/58

Verkündet  
am 6. Mai 1959  
Schorn, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Walter T [REDACTED] in We [REDACTED]/R [REDACTED],  
F [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-  
schädigungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 29. April 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-  
sidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maaß  
und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats  
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
in Schleswig vom 23. April 1958 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels hat  
der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren  
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1925 als Rechtsanwalt in H [REDACTED] zugelassen. Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde er als Jude verfolgt. Am 29. April 1941 verurteilte ihn das Landgericht Hamburg zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren sowie zu einer Geldstrafe von 100 RM, weil er u.a. eine Reihe solcher Strafvorschriften verletzt hatte, die zum Schutze der gegen die Juden gerichteten Gesetzgebung geschaffen worden waren. Nachdem er etwa 1 1/4 Jahre in Strafhaft verbracht hatte, wurde er im August 1942 beurlaubt. Noch ehe der Urlaub abgelaufen war, betrieb die Gestapo die Verhaftung des Klägers. Um der Vollstreckung eines Haftbefehls zu entgehen, floh er über Süddeutschland nach W [REDACTED]. Dort lebte er vom Mai 1943 bis März 1945 mit falschen Ausweispapieren unter falschem Namen. Vor den anrückenden Russen verließ er Wien im März 1945 und kehrte in die Nähe von H [REDACTED] zurück. In We [REDACTED] in Ho [REDACTED] hielt er sich bis zum Waffenstillstand versteckt.

Der Kläger fordert die Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG. Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage führte zur Verurteilung des beklagten Landes. Das Landgericht hat in der Flucht des Klägers nach W [REDACTED] eine Auswanderung im Sinne der genannten Vorschrift gesehen, weil Wien nicht innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 gelegen habe, die politischen Verhältnisse in Österreich für die Verfolgten auch weit erträglicher gewesen seien. Nach Ansicht des Landgerichts ist der Kläger auch erst nach dem 8. Mai 1945 in das Gebiet der Bundesrepublik zurückgekehrt, weil sein illegales Leben in Schleswig-Holstein vor diesem Zeitpunkt nicht als Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme angesehen werden könne.

Das beklagte Land hat dieses Urteil mit der Berufung angefochten. Daraufhin wurde die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger wiederum erreichen, daß ihm die Soforthilfe gewährt wird. Das beklagte Land hat gebeten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Vorschrift des § 141 BEG richtig angewandt. Der Anspruch des Klägers auf Soforthilfe scheitert daran, daß seine Flucht von H. nach W. keine Auswanderung im Sinne der genannten Bestimmung darstellt. Der erkennende Senat hat diesen Begriff nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und im Einklang mit dem Schrifttum zum Entschädigungsrecht so ausgelegt, daß dazu das Verlassen des deutschen Staatsgebiets gehört. Der Verfolgte wandert also nur dann aus, wenn er unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes das deutsche Staatsgebiet mit dem Willen verläßt, sich im Auslande niederzulassen. Was als Ausland anzusehen ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Ortswechsel stattfindet. Entgegen der Ansicht der Revision sind die Grenzen des Deutschen Reiches vom Stande des 31. Dezember 1937 nicht maßgebend, sondern die Grenzen im Zeitpunkt der Auswanderung. Es kam den Verfolgten darauf an, sich ins Ausland zu begeben, um dort frei vom Verfolgungsdruck leben zu können (ebenso: van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 10 zu § 141 BEG; Blessin/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 2. Aufl. Anm. 16 zu § 4 BEG; Zorn, Der Begriff der Auswanderung im Entschädigungsrecht, RzW 1958, 201 ff).



2. Nach diesen Grundsätzen hat der erkennende Senat § 141 BEG ständig angewandt und daher entschieden, daß die Flucht einer verfolgten Jüdin nach Straßburg im Jahre 1943 nicht als Auswanderung anzusehen ist (RzW 1958, 323 Nr. 65). Das gleiche gilt für eine Flucht nach Metz (RzW 1958, 407 Nr. 28). In diesen beiden Fällen fehlt es überdies an dem Willen, sich im Ausland niederzulassen. Nach den vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen kann auch der Kläger einen solchen Willen nicht gehabt haben.

Diese Rechtsprechung entspricht auch dem Zweck der vom Bundestagsausschuß für Wiedergutmachung in das Gesetz eingefügten Vorschrift. Danach soll die Soforthilfe den Rückwanderern den Aufbau einer neuen Daseinsgrundlage erleichtern. Daneben soll sie den verfolgten Emigranten einen Anreiz geben, aus dem Auslande in die Bundesrepublik zurückzukehren (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, Anm. 1 zu § 141 BEG). Dieser Zweck der Vorschrift setzt daher ebenfalls ein Verlassen des Staatsgebiets voraus. Ein bloßer Ortswechsel innerhalb des damaligen Reichsgebiets genügt nicht, um das Merkmal der Auswanderung zu erfüllen, auch dann nicht, wenn er mit dem Verlust der Daseinsgrundlage am bisherigen Wohnort verbunden ist.

Die Ausführungen der Revision lassen diesen Zweck der Soforthilfe außer acht. Im übrigen würde die von ihr vertretene Ansicht darauf hinauslaufen, in den meisten Fällen eines Ortswechsels von Verfolgten innerhalb des Reichsgebiets eine Auswanderung zu sehen. Mit dieser Ansicht kann die Revision daher nicht durchdringen.

3. Das Rechtsmittel mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Wilden